

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 23. Mai 2012 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Online Weiterbildungsstudiengang
Web Development for Linguistics
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*
der Philipps-Universität Marburg
vom 23. Mai 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [28/2012](#)) am [19.05.2012](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des gebührenpflichtigen Online Weiterbildungsstudienganges *Web Development for Linguistics* mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*. Auf die Gebührensatzung für den Online Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang ermöglicht es berufsbegleitend vertiefende Kenntnisse im Bereich der Webentwicklung für sprachwissenschaftliche Inhalte zu erwerben. Die Bereitstellung von Informationen über das Internet ist in der Linguistik heute essentiell, hat aber spezielle Anforderungen (Schriftsysteme, Tonaufnahmen, phonetische Transkription, Glossierung etc.), die allgemein ausgebildete Webentwickler nicht beherrschen. Um die benötigten Kenntnisse zu vermitteln, hat der Studiengang drei Schwerpunktbereiche:
 - die Konsolidierung linguistischen Grundlagenwissens
 - die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Webentwicklung
 - die Verbindung von Linguistik und Technologie (Sprachausgabe, -verarbeitung, etc.)
- (2) Der Studiengang wird als reines Online-Studium ohne Präsenzphasen angeboten, was besonders für Berufstätige einen entscheidenden Vorteil darstellt.
- (3) Der Studiengang soll Berufsfelder vertiefen, die zusätzlich über die theoretischen Inhalte der Linguistik hinaus moderne Techniken und Verfahren zur Umsetzung ihrer fachlichen Inhalte erschließen und einsetzen wollen. Im Einzelnen sind dies folgende Berufsfelder:
 - linguistische Forschung, insbesondere in den Bereichen „Sprachvariation“, „Sprachtypologie“, „Sprache und Kognition“ und „Universalienforschung“
 - Lehrtätigkeit in Aus- und Weiterbildung (Grund- und Zusatzqualifikation)
 - redaktionelle Berufe (Buchverlage, elektronische Medien.)
 - Berufe in Verwaltungsdiensten (Bibliotheken, Datenbanken)
 - Web-Autorinnen und -Autoren (Web-Entwicklung und linguistisches Authoring)
 - Lernmanagerinnen und Lernmanager (Entwicklung computergestützter linguistischer sowie sprachrelevanter Lehr- und Lernmaterialien)
 - Linguistische Web-Expertinnen und -Experten (digitale Entwicklungsaufgaben)
 - computerlinguistische Einsatzgebiete mit praktischer Orientierung (z.B. maschinelle Übersetzungsprojekte, Grammatikprojekte, linguistische Datenbanken)
 - Projektleiterin bzw. Projektleiterin (fachliche bezogene Entwicklungsarbeiten in (nicht) selbständiger Tätigkeit)
 - Arbeit im auswärtigen Dienst (z.B. Sicherung bedrohter Sprachen)
- (4) Alle Berufsfelder tragen insbesondere der sich immer mehr abzeichnenden Globalisierung der Linguistik und der Sprachtechnologie unter Nutzung des World-Wide-Web, sowie der allgemeinen Hochschulentwicklung Rechnung und sind daher nicht nur im nationalen Kontext zu sehen.

- (5) Es handelt sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang, der die Basis für weitere akademische Qualifikation (besonders Promotion) bildet, andererseits aber auch Experten und Expertinnen ausbildet, die im Team, in englischer Sprache sprachliche Daten analysieren, organisieren, planen und so optimieren können, dass sie unter Einsatz heute selbstverständlicher Medien zu Forschungs-, Entwicklungs- und Präsentationszwecken genutzt werden können.
- (6) Der Studiengang integriert die grundsätzlichen Schlüsselqualifikationen in die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Das hochschuldidaktische Konzept konzentriert sich dabei auf Informations-, Text-, Präsentations-, Team- und informationstechnologische Kompetenz.
- Informationskompetenz:* Die Studierenden vertiefen in Seminaren und Projekten die effiziente selbständige und kritische Erschließung und Evaluation von wissenschaftlicher Literatur, Datenkorpora, wissenschaftlichen und institutionellen Kontakten.
- Textkompetenz:* Den Schwerpunkt bildet die völlig selbständige prioritätensetzende Erschließung und Auswertung von wissenschaftlichen und anderen fachspezifischen Texten (Quellen, Datenbanken, Internet-Ressourcen), ihre strukturierte Aufbereitung und Sicherung.
- Präsentationskompetenz:* Zentral ist die effiziente Präsentation wissenschaftlicher Aufgabenstellungen und Ergebnisse in englischer Sprache. Dabei werden perfekte Dokumentation und eigenes Beispielmateriale ebenso erwartet wie ansprechendes Layout. Die Präsentationen werden im Rahmen der Lehrveranstaltung evaluiert.
- Teamkompetenz:* Die Erarbeitung von Seminarinhalten und ihre Vertiefung finden immer auch in Teamarbeit statt. Dies gilt vor allem für empirische Projekte. Dabei wird Teamarbeit eingeübt.
- Informationstechnologische Kompetenz:* Die Einbeziehung von Computer und Internet ist für den Masterstudiengang grundlegend. Die Administration sowie alle Aspekte der Kommunikation werden über die Einbeziehung moderner Internettechnologien abgewickelt. E-Learning ist die Basis des Lehrangebots (siehe § 9).

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium im Online Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* ist berechtigt, wer
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe nachweist:
 - a) den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Philologie oder
 - b) das erste Staatsexamen für das Lehramt (Ausrichtung Philologie) oder
 - c) einen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 Über die Frage der Einschlägigkeit des Vorstudiums und der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.
 2. Kenntnisse in Englisch mindestens auf Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ nachweist.
 3. mindestens zwei Jahre Berufspraxis zum Zeitpunkt des Beginns des Studiums in einem linguistischen, computerlinguistischen, sprachtechnologischen Handlungsfeld oder in einem sprachvermittelnden Berufsfeld oder in Berufsfeldern, die sich mit Web-Entwicklung befassen, nachweist. Statt zwei Jahren Berufspraxis zum Zeitpunkt des Beginns des Studiums ist eine Aufnahme des Studiums auch bei einem Jahr Berufspraxis in einem linguistischen, computerlinguistischen, sprachtechnologischen Handlungsfeld oder in einem sprachvermittelnden Berufsfeld oder in Berufsfeldern möglich, wenn

weitere 30 LP mit linguistischer und/oder computerlinguistischer Ausrichtung nachgewiesen werden können.

- (2) Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, führt der Prüfungsausschuss ein Auswahlverfahren durch. An dem Auswahlverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad der Qualifikation entsprechend dem Rang, der sich aufgrund der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 ergibt. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und auf dem Abschlusszeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Besteht nach der Einordnung nach Satz 1 Ranggleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Abschluss des Auswahlverfahrens unverzüglich die Entscheidung über ihre Anträge bekanntgegeben. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem sie sich bei der Hochschule zu immatrikulieren haben. Immatrikuliert sich die oder der Zugelassene bis zu diesem Termin nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.
- (5) Die nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend ihrer Rangfolge nach Abs. 3 vergeben.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 LP.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen

Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen Professoren und Professorinnen, unterstützt durch die wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* setzt sich aus vier Pflichtbereichen zusammen: dem Bereich „Fundamentals (15 LP)“, dem Bereich „Linguistics and Web Authoring“ (15 LP), dem Bereich „Linguistic Web Projects“ (9 LP). und der **Master**

Thesis (15 LP), in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Zusätzlich gibt es den Wahlpflichtbereich „Specialization“ (6 LP).

(2) Der Pflichtbereich „Fundamentals“, in dem insgesamt 15 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind, besteht aus drei Pflichtmodulen:

- Language and Linguistics (G1.1) (6 LP)
- Web Design (G1.2) (3 LP)
- Linguistic Web Programming (G1.3) (6 LP)

Mit der Kombination dieser Pflichtmodule werden Theorie und theorierelevante Forschungsinstrumente und -methoden verknüpft. Die Qualifikationsziele dieses Pflichtbereichs sind im Einzelnen:

- vertiefte Kenntnisse zur Theorie von Sprache
- Nutzung der gängigen Methoden und Werkzeuge zur Erforschung linguistischer Daten.
- Grundlagen der Web-Entwicklung sowie der für linguistische Fragestellungen relevanten Programmiertechniken

(3) Der Pflichtbereich „Linguistics and Web Authoring“, in dem 15 Leistungspunkte zu erwerben sind, dient der Vertiefung linguistischer Kenntnisse, insbesondere im Bereich Sprachtypologie und Universalienforschung, sowie dem Erwerb der mediengestützten Technologien einschließlich der einschlägigen Programmier- und Entwicklungsverfahren zur Erstellung web-basierter linguistischer Inhalte. Er besteht aus 3 Pflichtmodulen:

- Language Typology (G2.1) (6 LP)
- Linguistic Fieldwork (G2.2) (3 LP)
- Linguistic Web Authoring (G2.3) (6 LP)

(4) Der Pflichtbereich „Linguistics Web Projects“, in dem 9 Leistungspunkte zu erwerben sind, dient dem Erwerb der grundlegenden Prinzipien und Methoden der Sprachtechnologie sowie dem Erwerb der mediengestützten Technologien einschließlich der einschlägigen Programmier- und Entwicklungsverfahren zur Erstellung web-basierter linguistischer Inhalte einschließlich deren Planung und Umsetzung. Er besteht aus 2 Pflichtmodulen:

- Project Management (G3.1) (3 LP)
- Human Language Technologies (G3.2) (6 LP)

(5) Im Wahlpflichtbereich **Specialization** kann aus vier Bereichen mit je 6 Leistungspunkten ausgewählt werden. Jeder Bereich besteht aus einem Profilmodul, in dem die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse im Sinne des gewählten Wahlpflichtbereiches ausgebaut werden können. Die Wahlpflichtbereiche sind:

- E-Learning Technologies (S1.1) (6 LP)
- Linguistic Multimedia Applications (S2.1) (6 LP)
- Linguistic Engineering (S3.1) (6 LP)
- Language Processing (S4.1) (6 LP)

Ziel dieser Bereiche ist es, die theoretisch-linguistischen sowie sprachtechnologisch Kenntnisse, die in den Pflichtbereichen erworben worden sind, unter Einbeziehung praktischer Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in einem der oben genannten Gebiete anzuwenden. Dadurch werden Forschung und Berufsbezug verknüpft.

(6) Im **Abschlussmodul** (Pflichtmodul MA.1 Master Thesis) ist die Masterarbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren:

- MA Thesis (MA.1) (15 LP)

§ 9 Lehr- und Lernformen

Im Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* sind alle Lehrveranstaltungen Online-Lehrveranstaltungen ohne Präsenzphasen. Dabei werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt:

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen unter Anleitung durch die Lehrenden von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im vorherigen Studium erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen oder im Beruf erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig kürzere Beiträge und stellen sie auf verschiedene Weise zur Diskussion (als Präsentationen, in Web-Logs, in Wikis etc.). Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden bewertet. Themen können – abhängig von den vergebenen Leistungspunkten – auch in Form von Hausarbeiten schriftlich vertieft werden.

Übungen

Übungen dienen vorrangig der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können der Einführung in Grundlagenwissen dienen oder als ergänzende Kurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und diskutieren diese mit den Teilnehmern der Übung.

E-Learning

E-Learning ist integraler Bestandteil dieses Studienganges. Die Lehrveranstaltungen des Weiterbildungs-MA *Web Development for Linguistics* nutzen das Online-Learning Format ohne zusätzliche Präsenzphasen. Die Abwicklung der E-Learning Szenarien erfolgt über die E-Learning Plattformen der Philipps-Universität Marburg: über den Virtual Linguistics Campus und die hochschulweite Lernplattform ILIAS.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung findet studienbegleitend in Form von Modulprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind
 - Klausuren
 - schriftliche Hausarbeiten
 - Präsentationen
 - Projektarbeiten
 - Mündliche Prüfungen

Klausur

In einer Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl ge-

stellt werden, und dass Fragen aus einem Fragenkatalog anhand von unbekanntem Texten beantwortet werden müssen. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 60 Minuten.

Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt zwischen vier und sechs Wochen und soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten.

Präsentation

Präsentationen werden allein oder in Teamarbeit begleitend zu Lehrveranstaltungen vorbereitet und im Rahmen der Lehrveranstaltung auf geeignete Weise präsentiert. Dadurch hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie sich innerhalb begrenzter Zeit ein Thema sachlich und methodisch erschließen kann und dieses effizient und didaktisch geschickt in der Fremdsprache präsentieren kann. In Teamarbeiten haben sich die Einzelpräsentationen sinnvoll zu ergänzen. Die Dauer einer Präsentation beträgt zwischen 10 und 30 Minuten.

Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Projektarbeiten können sein:

- Linguistische Analyseprojekte, z.B. die Klassifikation von Sprachen
- Sprachtechnologisch orientierte Web-Auftritte
- Programmierprojekte
- Multimediale Entwicklungsprojekte
- Projektplanungen.

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung findet im Zusammenhang mit dem Abschlussmodul MA.1 statt. Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagen- und Spezialwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme anderer Studierender an der Prüfung ist das Einverständnis des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Präsentation) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Im Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* ist ein Web-Projekt zusammen mit einer Projektbeschreibung von bis zu 15 Seiten als Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen und zusätzlich eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Das Web-Projekt wird auf das Abschlussmodul mit 12, die mündliche Prüfung mit 3 Leistungspunkten angerechnet. Das Thema des Web-Projekts muss so beschaffen sein, dass es in der Frist von vier Monaten nach Ausgabe des Themas im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach §15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten aus den anderen Modulen des Studiengangs.
- (3) Mit dem Web-Projekt und der Projektbeschreibung soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem in Frage kommenden Gegenstandsbereich des gewählten linguistischen Schwerpunktbereichs selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und technisch umzusetzen. Er oder sie weist nach, dass er oder sie
 - die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
 - die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
 - wissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und methodologisch auf dem jeweiligen Forschungsstand bearbeiten kann,
 - die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
 - linguistische Fragestellungen in Form eines Web-Auftritts umsetzen kann.
- (4) Weiteres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem oder einer Studierenden. Alle Mitglieder bis auf eine/n Professor/in sollen der Englischen Sprachwissenschaft angehören. Ein Professor oder eine Professorin soll aus der Romanistischen oder Vergleichenden Sprachwissenschaft kommen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Weiteres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Näheres regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindes-

tens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form einer Präsentation erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden spätestens in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Semesters bzw. in der ersten Woche des neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, einer Präsentation oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. In der Regel wird eine Wiederholungsprüfung mit weniger als fünf Kandidaten und Kandidatinnen in der Form einer mündlichen Prüfung stattfinden. Ausnahmen: Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit zu einem neuen Thema.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer Projektarbeit erfolgen, liegt jeweils in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.
- (4) Zu Prüfungen kann zugelassen werden, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die diese Studien- und Prüfungsordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gilt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen von **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19
**Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung
und Verlust des Prüfungsanspruches**

Es gelten die Bestimmungen von **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20
Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts (M.A.)* verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das den Studiengang mitsamt der Bezeichnung des gewählten Schwer-

punkts nennt und die Gesamtnote sowie die in den Modulen erzielten Noten enthält. Näheres regelt § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang *Web Development for Linguistics* an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2012/2013 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel von Studierenden, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 begonnen haben, auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.6.2012

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Module	LP		LP		LP
1. Semester	G1.1 Language and Linguistics	6	G1.2 Web Design	3	G1.3 Linguistic Web Programming	6
2. Semester	G2.1 Language Typology	6	G2.2 Linguistic Fieldwork	3	G2.3 Linguistic Web Authoring	6
3. Semester	G3.1 Project Management	3	G3.2 Human Language Technologies	6	S1.1/S2.1/S3.1/S.41 E-Learning Techn./Ling. Multimedia Appl./ Ling. Engin./Lang. Processing	6
4. Semester			MA.1 Linguistic Web Project			15

Basismodul/Basic Module
Aufbaumodul/Advanced Module
Praxismodul/Practical Module
Vertiefungsmodul/Focal Module
Abschlussmodul/Final Module
Profilmodul/Specialization Module

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Module des Pflichtbereichs (*Fundamentals*, Bereich G1)

Modulbezeichnung	<i>G1.1 Language and Linguistics</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des linguistische Grundlagenwissen s ▪ Verstehen zeitgenössischer linguistischer Theorien ▪ Anwendung ausgewählter Theorien und Untersuchungsmethoden auf sprachliche Daten
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation linguistischer Daten in technisch angemessener Form ▪ Kennenlernen der Vielfalt linguistischer Dokumentationsmethoden
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für die Vorbereitung und Durchführung der Klausur
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Klausur <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der Allgemeinen Bestimmungen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	<i>GI.2 Web Design</i>
Leistungspunkte	3 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagenwissen im Bereich Webentwicklung ▪ Grundlegende Aspekte des Designs
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eigener Webseiten mit linguistisch-orientierten Inhalten, die optisch ansprechend sind ▪ Anwendung moderner Entwicklungsmittel (Software) für die Erstellung multimedialer Inhalte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 90 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden für die Studienleistungen ▪ 30 Stunden für die Präsentation
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Präsentation <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	<i>G1.3 Linguistic Web Programming</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagenwissen im Bereich Webentwicklung ▪ Kriterien für die linguistische Webseitengestaltung ▪ Kennenlernen technologischer Verfahren zur Darstellung sprachlicher Information im Internet
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eigener Webseiten ▪ Anwenden formal-wissenschaftlich korrekter und funktional einwandfreier Entwicklungsverfahren
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung, ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung ▪ 40 Stunden für die Studienleistungen ▪ 80 Stunden für die Projektarbeit
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projektarbeit <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Module des Pflichtbereichs (*Linguistics and Web Authoring*, Bereich G2)

Modulbezeichnung	G2.1 Language Typology
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methoden und Prinzipien der Sprachtypologie ▪ praktische empirische und deskriptive Analysemethodik ▪ Präsentation von Daten im Internet ▪ forschungsbezogene Methoden der Datenbereitstellung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlangung vertiefter Fertigkeiten zur Analyse und Präsentation von Daten im Internet insbesondere im Hinblick auf Sprachdokumentation
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung, ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für die Projektarbeit
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls G1.1
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projektarbeit <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Analyseprojekte sowie schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Sommersemester

Modulbezeichnung	G2.2 Linguistic Fieldwork
Leistungspunkte	3 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sprachtypologische Methodik ▪ Erforschung einer unbekanntten Sprache ▪ deduktiver Aufbau linguistischer Parameter zur Beschreibung von Sprachen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des erlernten linguistischen Analyseinstrumentariums auf eine unbekanntte Sprache ▪ Erlernen linguistischer Hypothesenbildung durch deduktive Methoden
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 90 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden für die Studienleistungen ▪ 30 Stunden für die Hypothesensammlung und deren Korrektur
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls G1.1
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Anfertigung der Hypothesensammlung (Arbeitsheft) <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Sommersemester

Modulbezeichnung	G2.3 Linguistic Web Authoring
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfertigung linguistischer Web-Projekte ▪ allgemeine und linguistische Web-Entwicklung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlernen der speziellen linguistischen Entwicklungsmethoden ▪ Anwendung der Entwicklungsmethoden im Rahmen linguistisch orientierter Web-Projekte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 90 Stunden für das Projekt
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls G1.3
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projekt <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übungsprojekt
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Sommersemester

Module des Pflichtbereichs (*Linguistic Web Projects*, Bereich G3)

Modulbezeichnung	G3.1 Project Management
Leistungspunkte	3 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von Kenntnissen, die zur Umsetzung von Web Projekten im linguistischen Bereich benötigt werden ▪ Einführung in die Grundlagen des Projektmanagements ▪ praktische Beispiele für die Arbeitsweisen des Projektmanagements
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung und Umsetzung komplexer linguistischer Web-Projekte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 90 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden für die Studienleistungen ▪ 30 Stunden für den Projektplan
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projektplan <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	G3.2 <i>Human Language Technologies</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fundierter Überblick über aktuelle Technologien im Bereich der maschinellen Sprachverarbeitung und deren Anwendungen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung, Sprachtechnologien kritisch hinsichtlich ihres aktuellen und zukünftigen Potentials sowie ihrer Beschränkungen vor dem Hintergrund verschiedener Anwendungsbeispiele zu evaluieren
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für die Hausarbeit
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 schriftliche Hausarbeit <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben, 1 WIKI-Artikel
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Module des Wahlpflichtbereichs (*Specialization, Bereich S*)

Modulbezeichnung	<i>SI.1 E-Learning Technologies</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ einfache Ansätze der Integration der Neuen Medien in die Lehre ▪ multimedialen Selbstlernszenarien ▪ Verknüpfung von Selbstlernszenarien mit video-basierten E-Teaching Szenarien ▪ Methoden und Prinzipien moderner linguistisch-orientierter Lerntechnologien – auch für mobile Endgeräte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Planung und Umsetzung eigener interaktiver linguistisch orientierter E-Learning- und E-Teaching Angebote
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für die Hausarbeit
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 schriftliche Hausarbeit <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	<i>S2.1 Linguistic Multimedia Applications</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine multimediale linguistische Realisierungen ▪ Einbeziehung neuester Entwicklungen, wie z.B. mobile Applikationen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung, die in den Modulen G1 und G2 gewonnenen theoretischen und praktischen Erkenntnisse im Rahmen eines linguistisch orientierten Multimedia-Projekts, das öffentlich zugänglich ist, unter Zuhilfenahme der benötigten Entwicklungswerkzeuge zu vertiefen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung, ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für das Projekt
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projekt <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	<i>S3.1 Linguistic Engineering</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeit mit linguistischen Korpora ▪ Arbeit mit Audiodaten ▪ allgemeine Grundlagen der Sprachtechnologien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Arbeit an einem umfangreichen linguistischen Projekt, das öffentlich zugänglich ist, auf der Basis der in den Modulen G1 und G2 gewonnenen theoretischen und praktischen Erkenntnisse
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für das Projekt
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projekt <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	<i>S4.1 Language Processing</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Sprachverarbeitung und des Spracherwerb bei Mensch und Maschine ▪ Einführung in die Experimentalmethodik bei Sprachverarbeitung und Spracherwerb
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Arbeit an einem umfangreichen Projekt aus dem Gebiet der Sprachverarbeitung, das öffentlich zugänglich ist, auf der Basis der in den Modulen G1 und G2 gewonnenen theoretischen und praktischen Erkenntnisse
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden für die Inhaltsvermittlung und –erschließung ▪ 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, inklusive seminarbegleitender Lektüre ▪ 60 Stunden für die Studienleistungen ▪ 60 Stunden für das Projekt
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Bereiche G1 und G2
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Projekt <p>Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 schriftliche Hausaufgaben
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Wintersemester

Modulbezeichnung	MA.1 Master Thesis
Leistungspunkte	15 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Masterarbeit (12 LP) ist ein eigenständiges Web-Projekt zusammen mit einer Projektbeschreibung von bis zu 15 Seiten, in dem die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches selbständig wissenschaftlich bearbeiten und als Web-Auftritt umsetzen zu können. Das Thema ist mit der betreuenden Lehrperson abzusprechen. Die Masterarbeit wird durch die betreuende Lehrperson und durch eine weitere Person aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren benotet.</p> <p>In der mündlichen Prüfung (3 LP) soll der Kandidat/die Kandidatin unter Bezugnahme auf die Masterarbeit nachweisen, das Fach auch in seiner Breite und Vielfalt erschlossen und verstanden zu haben. Die Gruppe der Prüfenden besteht in der Regel aus Erst- und Zweitkorrektor/in der Masterarbeit. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Dabei sollen 15 Minuten zur Diskussion des Projekts und weitere 15 Minuten zur Diskussion allgemeiner Aspekte des gewählten Spezialisierungsmoduls verwendet werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung und webbasierte Umsetzung einer spezifischen Fragestellung des Faches und ihre wissenschaftliche Darstellung im Rahmen der Masterarbeit.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 450 Arbeitsstunden, davon 90 Stunden Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Die Masterarbeit (Web-Projekt und Projektbeschreibung) soll in englischer Sprache verfasst werden; die Prüfung ist in englischer Sprache durchzuführen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten aus den anderen Modulen des Studiengangs
Verwendbarkeit des Moduls	MA Web Development for Linguistics
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulteilprüfungen: Masterarbeit (Web-Projekt) mit einer Projektbeschreibung von bis zu 15 Seiten auf einem externen Datenträger (12 LP)</p> <p>Mündliche Prüfung von 30 Minuten zur theoretischen, methodischen und empirischen Reflexion der Masterarbeit und darüber hinaus (3 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Beginn des Moduls	Im Sommersemester